

# ZH\_OBERGERICHT PS250361 vom 12. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250361](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250361)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250361 du 12 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250361 del 12 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 24

April 2025 [PS250096] E. 3.1). 2.1.2 An dieser Stelle ist indes – wie bereits mit Verfügung vom 29. Oktober 2025 (act. 7) – darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht im zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A\_375/2025 vom 11. August 2025 (E. 3.4) festgehalten hat, es müssten namentlich auch die Kosten des Konkursgerichtes bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. sichergestellt sein, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne. Die bisherige Praxis der Kammer wird entsprechend anzupassen sein. Bis zur amtlichen Publikation des erwähnten Bundesgerichtsentscheids ist jedoch im Sinne des Vertrauensschutzes – insbesondere Laien gegenüber – die langjährige Praxis der Kammer weiterhin anzuwenden und von einer Prüfung der Zahlungsfähigkeit abzusehen, auch wenn die Kosten des Konkursgerichtes (und des Konkursamtes) erst nach der Konkurseröffnung getilgt oder sichergestellt wurden. 2.2.1 Die Schuldnerin macht geltend, die der Konkurseröffnung zugrundeliegende Forderung vor der Konkurseröffnung getilgt zu haben (vgl. act. 2 S. 3). Sie belegt dies mit entsprechender Abrechnung des Betreibungsamtes Rafzerfeld vom 13. Oktober 2025, wonach in der Betreuung Nr. ... der Endbetrag von Fr. 6'640.80 bezahlt wurde (act. 4/3). Sodann ist aus den erstinstanzlichen Akten ersichtlich, dass die Schuldnerin am 13. Oktober 2025, und damit ebenfalls noch vor der Konkurseröffnung, zuhanden der Vorinstanz für die Deckung der Konkursöffnungskosten einen Vorschuss von Fr. 200.– geleistet hat (vgl. act. 10/5, act. 10/11 und act. 9 Dispositiv-Ziff. 3). Weiter belegt die Schuldnerin, beim Konkursamt Eglisau am 20. Oktober 2025, d.h. nach der Konkurseröffnung, einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– geleistet zu haben, welcher Betrag die Kosten des Konkursverfahrens zu decken vermag (act. 4/5). Den Kostenvorschuss für das vorliegende Verfahren in Höhe von Fr. 750.– hat die Schuldnerin mit Valuta

### E. 28

Oktober 2025 bezahlt (act. 4/4 und act. 11). 2.2.2 Die Schuldnerin beruft sich im Rahmen der Beschwerde auf die genannte, langjährige Praxis der Kammer (act. 2 S. 2 f.; Erw. 2.1.1). Da die Schuld-

- 4 - nerin bereits vor der Konkurseröffnung die Forderung getilgt als auch die Kosten des Konkursgerichtes sichergestellt hat, kommt es vor dem Hintergrund des vorerwähnten Vertrauensschutzes als auch unter Berücksichtigung des erwähnten Bundesgerichtsentscheids (Erw. 2.2.2) auf die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin nicht an. 2.2.3 Vorliegend sind sämtliche Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin kann nach dem Gesagten abgesehen werden. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und das Urteil der Vorinstanz vom 14. Oktober 2025 ist aufzuheben. 3. Die Schuldnerin führte aus, sie habe es leider

wegen privaten Problemen und aus Nachlässigkeit verpasst, die Vorinstanz über die Zahlung der Konkursforderung zu informieren, was die Konkurseröffnung verhindert hätte (act. 2 S. 3). Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Schuldnerin, das Konkursgericht über Umstände, welche gegen eine Konkurseröffnung sprechen, zu informieren (OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011 E. 2.2 = ZR 110/2011 Nr. 79; PS250139 vom 5. Juni 2025 E. 4). Die Schuldnerin wurde in der Vorladung zur Konkursverhandlung, welche ihr am 1. Oktober 2025 zugestellt worden war (act. 10/10), u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Konkurseröffnung ausgesprochen werde, wenn sie nicht spätestens in der Konkurseröffnungsverhandlung durch Urkunden beweist, dass sie die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt hat (act. 10/5 S. 2). Die Schuldnerin muss sich ihr Versäumnis, die erfolgte Tilgung nicht rechtzeitig der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht zu haben, entgegenhalten lassen. Damit hat sie sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und die Kosten des Konkursamtes zu tragen.

- 5 - Für die Deckung der vorinstanzlichen Entscheidgebühr wurde der von der Schuldnerin geleistete Vorschuss herangezogen (act. 9 Dispositiv-Ziff. 3). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem von der Schuldnerin geleisteten Vorschuss für das Rechtsmittelverfahren zu verrechnen. 4. Der Gläubigerin ist mangels relevanter Aufwendungen im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. 5. Das Konkursamt Eglisau ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'000.- (Fr. 1'200.- Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'800.- von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteter Vorschuss) der Gläubigerin Fr. 1'800.- und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.